

Impfstoffverordnungen: GKV-Pflichtleistung vs. Satzungsimpfung

Impfstoffverordnung

Handelt es sich um eine GKV-Pflichtleistung?

Diese sind in der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA zu finden.

- Grundimmunisierung/Auffrischungsimpfungen, z.B. Tetanus, Masern-Mumps-Röteln, Meningokokken, Pertussis
- Reiseimpfungen bei beruflich bedingten Reisen
- Indikationsimpfungen für bestimmte Personengruppen (z.B. Grippeimpfung für Personen über 60, FSME-Impfung für Personen, die in FSME-Risikogebieten zeckenexponiert sind)

Verordnung über Sprechstundenbedarfsrezept

- ▶ Formalien prüfen, u.a. Kennzeichnung der Felder 8 (Impfstoff) und 9 (SSB)
- ▶ Wirtschaftlichkeitsgebot beachten
- ▶ Preisanker beachten
- ▶ Ggf. regionale Besonderheiten der SSB-Vereinbarung beachten
- ▶ Lieferung der Impfstoffe an die Arztpraxis

Handelt es sich um eine Satzungsimpfung im Rahmen einer freiwilligen Zusatzleistung der Krankenkasse?

Diese Information ist den Vorgaben der jeweiligen Krankenkasse zu entnehmen.

- **Beispiel:** Grippeimpfung für Personen, die nicht in der STIKO-Empfehlung genannt werden, oder Reiseimpfungen
- Die Erstattung ist unterschiedlich geregelt. Impfstoffe können als Individualrezept auf Patientennamen zulasten der GKV oder als Privatrezept ausgestellt sein.
- Privatrezepte werden in der Apotheke bezahlt und im Nachhinein von den Versicherten bei der Krankenkasse mit Quittung zur Erstattung eingereicht.
- Bei Ausstellung als GKV-Rezept hat die Apotheke in der Regel keine Prüfpflicht, ggf. sollte dazu der jeweils vorliegende Liefervertrag geprüft werden.